Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsbehörde -
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

SACHSEN-ANHALT

611 / 46 BLK 023

Weißenfels, den 25. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

8. Änderungsanordnung

Flurbereinigungsverfahren
nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
Görschen V

Das mit Beschluss vom 28. November 2007 angeordnete Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) um das aufgeführte Flurstück, welches nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dient, mit Wirkung zum Freitag, 25. Juli 2025 verkleinert.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Görschen V ausgeschlossen wird das Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha	Grundbuch	Blatt
Görschen	9	140/41	0,0499	Görschen	779

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche 1.136 ha.

Als Anlage dieses Beschlusses ist die Gebietskarte, in der die geänderte Grenze des Flurbereinigungsverfahren dargestellt ist beigefügt.

Auslegung

Diese 8. Änderungsanordnung vom 25. Juli 2025, die Gebietskarte, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sind im Internet unter **https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/landkreis-burgenlandkreis/fbv-goerschen-v** einsehbar.

Begründung

Durch die mit diesem Beschluss angeordneten Ausschluss des genannten Flurstücks hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) geändert.

Die Gebietsänderung ist nach Berücksichtigung ihrer Flächenrelationen an der Gesamtverfahrensfläche und dem Zweck unwesentlich. Es handelt sich daher um eine geringfügige Änderung nach § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Verfahrensgebietes pflichtgemäß ausgeübt. Bei dem Auschluss des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Der Auschluss des genannten Flurstücks ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Ausschließung dieses Flurstückes dient der Schaffung besserer vermessungstechnischer Voraussetzungen zur Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd,
Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag (DS)

Name, ggf. Amtsbezeichnung

Anlagen: geänderte Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite http://lsaurl.de/alffsueddsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.